

Benutzungsordnung

§ 1

Widmung

1. Die Stadthalle Brakel ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Brakel.
2. Die Räume und Einrichtungen der Stadthalle Brakel dienen zur Durchführung von Tagungen, Versammlungen, Konzerten, Theateraufführungen, Ausstellungen sowie für sonstige kulturelle, gesellschaftliche und gewerbliche Veranstaltungen.
3. Die Benutzung der Stadthalle kann abgelehnt werden, wenn Sie mit dem Zweck der Einrichtung nicht vereinbar ist, wenn die konkrete Benutzung zu einer Gefährdung der Einrichtung selbst führen würde oder wenn andere Rechtsvorschriften, insbesondere sicherheitsrechtlicher Art, entgegenstehen. Das Gleiche gilt, wenn der Mieter bei Vertragsabschluss falsche Angaben über den Zweck und Umfang der Veranstaltung macht.
4. Die Halle wird von der Stadt Brakel betrieben und verwaltet.

§ 2

Benutzungsverhältnis

1. Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich.
2. Die Überlassung der Räume und Einrichtungen bedarf eines schriftlichen Mietvertrages.
Die Konkretisierung des Mietobjekts erfolgt im Mietvertrag. Zum Mietobjekt gehören die entsprechenden sanitären Einrichtungen, die Verkehrsflächen, sowie die Rettungswege innerhalb und außerhalb des Gebäudes. Das Mietobjekt, sowie die jeweiligen Räumlichkeiten und Flächen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung genutzt werden.
Ergänzende Nebenabreden bedürfen ebenfalls der Schriftform.
3. Terminvornotierungen vor Vertragsabschluss sind für Vermieter und Mieter unverbindlich.

§ 3

Mieter / Veranstalter

1. Der Vertragsgegenstand darf vom Mieter nur zu der im Vertrag genannten Veranstaltung benutzt werden. Der Mieter ist gleichzeitig Veranstalter. Die Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.
2. Der Mieter hat der Vermieterin einen Verantwortlichen zu benennen, der während der Benutzung des Mietobjekts anwesend und für die Vermieterin erreichbar sein muss.

§ 4

Benutzungsentgelt

1. Das Benutzungsentgelt richtet sich nach der Ordnung zur Erhebung von Benutzungsentgelten und Entgelten als Ersatz für den Betriebskostenaufwand für die Nutzung der städt. Hallen und sonstiger städt. Räume und Mindestentgelte für auf Betreibervereine bzw. Hallenfördervereine übertragenen Hallen vom 14.06.1994 in der jeweils gültigen Fassung, die auch für die Stadthalle Brakel anzuwenden ist.
2. Der Mieter verpflichtet sich, den Mietpreis unverzüglich nach Erhalt der Rechnung zu zahlen. Sollte der Vermieter eine Vorauszahlung der Miete verlangen, so ist diese binnen 10 Werktagen vor dem Veranstaltungstermin an die Stadt Brakel zu zahlen.